OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601834/7/Zo/HK**

Datum: **Linz, 4. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M D, geb. 1980, L gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 13.3.2017, GZ: VStV/916301161378/2016 wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die LPD Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 23.5.2016 um 15.23 Uhr in Wilhering auf der L1390 bei Str.km 4,95 in Richtung Mühlbach als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 19 km/h überschritten habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass der Polizist zugegeben habe, dass der Beschwerdeführer Recht habe. Er solle sich daher seine Aussage noch einmal gründlich überlegen und nicht behaupten, dass seine Frau etwas gesagt habe, was nicht stimme.

Es habe schon einmal ein Polizist eine Falschaussage vor Gericht gemacht und er habe das Gegenteil mittels eines Fotos beweisen können. Damals habe ihm sein Rechtsanwalt empfohlen, es dabei zu belassen. Diesmal sei aber Schluss mit lustig.

Er sei nicht zu schnell gefahren und das könne seine Frau bezeugen. Auch die Uhrzeit könne nicht stimmen. Sie hätten um 13.30 Uhr die Untersuchung ihrer kleinen Tochter bei einer Ärztin in Wilhering gehabt und seien zwischen 14.00 Uhr und 14.15 Uhr dort losgefahren, auf dem direkten Weg nach Hause, weil ihre Tochter spätestens um 14.30 Uhr immer geschlafen habe. Seine Frau habe um 15.00 Uhr einen Termin beim Optiker gehabt. Der Polizist würde daher lügen, er habe wohl das Messprotokoll einer anderen Person hergenommen, weil es ihm vielleicht nicht gepasst habe, wie er reagiert habe.

In welchem Gesetz stehe, dass der Polizist das nicht beweisen müsse? Warum zeige der Polizist seinen Dienstausweis nicht her, wenn er danach gefragt werde? Wo in der StVo seien diese Dinge geregelt? Der Polizist habe ihm gesagt, dass er das googeln solle, aber er finde dazu nichts, also sei auch das wieder eine Lüge?

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. 4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung am 22.6.2017. Zu dieser ist der Beschwerdeführer ohne Angaben von Gründen nicht erschienen, die belangte Behörde war entschuldigt. Der Meldungsleger AI H wurde zum Sachverhalt als Zeuge befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Polizeibeamte H fuhr damals mit dem Dienstmotorrad Streife wobei er die Polizeiuniform für Motorradfahrer verwendete. Er führte bei der Kreuzung der Kürnberger Landesstraße mit der Lohnhartinger Straße Lasermessungen mit dem Gerät der Marke Tru Speed Nr. 6346 durch, das Gerät war gültig geeicht. Vor Beginn der Messungen um 15.10 Uhr führte er die vorgeschriebenen Überprüfungen des Gerätes durch, welche die einwandfreie Funktion ergaben. Der Polizeibeamte nahm die Messung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers auf eine relativ kurze Entfernung im ankommenden Verkehr durch. Der Beschwerdeführer lenkte seinen PKW auf der L1390 in Richtung Dürnbach. Zum Zeitpunkt der Messung befand er sich bereits deutlich im Ortsgebiet Dürnbach und zwar entsprechend der Anzeige bei Str.km 4,95. Die Messung ergab eine Geschwindigkeit von 72 km/h, wobei entsprechend den Verwendungsbestimmungen eine Messtoleranz von 3 km/h vom Messergebnis abzuziehen ist. Es verbleibt daher eine dem Beschwerdeführer vorwerfbare Geschwindigkeit von 69 km/h. Der Polizeibeamte versuchte den Beschwerdeführer an Ort und Stelle anzuhalten, wobei dies letztlich aufgrund der kurzen Messentfernung nicht mehr möglich war. Der Beschwerdeführer hatte dazu im Zuge des Verfahrens behauptet, den Zeugen nicht als Polizeibeamten erkannt zu haben.

Der Zeuge nahm mit dem Motorrad die Nachfahrt auf, nachdem er das Lasergerät verstaut hatte und konnte den Beschwerdeführer in weiterer Folge anhalten. Eine Verwechslung zwischen dem gemessenen und dem angehaltenen Fahrzeug ist auszuschließen, weil sich der Zeuge bereits während des Vorbeifahrens des Fahrzeuges das Kennzeichen gemerkt und sich zwischen ihnen während der Nachfahrt auch kein anderes Fahrzeug befunden hatte. Nachdem der Zeuge den Beschwerdeführer mit dem Messergebnis konfrontiert hatte, hat sich dieser dahingehend gerechtfertigt, dass ihm der Polizist das Messergebnis beweisen müsse. Der Beschwerdeführer hat behauptet, nicht zu schnell gewesen zu sein. Der Zeuge konnte dem Angezeigten das Messergebnis auf dem Lasergerät nicht mehr vorzeigen, weil sich dieses nach einer gewissen Zeit ausschaltet.

Bezüglich der Tatzeit führte der Zeuge aus, dass er sich sicher sei, sich bei der Anzeige nicht geirrt zu haben. Er habe unmittelbar nach dieser Amtshandlung die Messungen abgebrochen und in weiterer Folge das Messprotokoll ausgefüllt, auch in diesem sei die Zeit für die Messungen mit 15.10 – 15.25 Uhr angeführt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.

5.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch einen Polizeibeamten mit einem gültig geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät. Der Beamte hatte die vorgeschriebenen Überprüfungen des Gerätes durchgeführt, diese hatten die ordnungsgemäße Funktion des Gerätes ergeben. Es besteht daher kein Grund, an der Richtigkeit des Messergebnisses zu zweifeln. Der Polizeibeamte konnte dem Beschwerdeführer zwar das Messergebnis nicht mehr vorzeigen, weil zwischen der Messung und der Anhaltung mehrere Minuten vergangen sind und das Gerät sich daher abgeschaltet hat. Dies ändert aber nichts an der Verwertbarkeit der Messung und es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Polizeibeamte den Beschwerdeführer zu Unrecht hätte belasten sollen. Es wäre überhaupt nicht nachvollziehbar, dass der Polizeibeamte die Anhaltung dieses Fahrzeuges versucht hätte und in weiterer Folge diesem mit dem Motorrad nachgefahren wäre, wenn nicht die Geschwindigkeitsmessung dafür einen Grund ergeben hätte. Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit von 69 km/h im Ortsgebiet eingehalten hat und damit eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO zu verantworten hat.

Auch der vom Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde behauptete Fehler bezüglich der Tatzeit ist nicht glaubwürdig, weil der Polizeibeamte nach dieser Amtshandlung seine Messungen beendet und in weiterer Folge das Messprotokoll ausgefüllt hat. Ein Irrtum bei der Messzeit ist daher nicht anzunehmen.

Das Verfahren hat auch keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 726 Euro. Der Beschwerdeführer weist eine geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkung aus dem Jahr 2015 auf, welche jedoch keinen Straferschwerungsgrund bildet. Der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit kommt ihm jedoch nicht zugute. Sonstige Strafmilderungs- bzw. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Im Hinblick auf die nicht bloß ganz geringe Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Übertretung angemessen und in dieser Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur genaueren Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuhalten. Sie entspricht auch seinen finanziellen Verhältnissen, wobei mangels Angaben des Beschwerdeführers die behördliche Einschätzung (monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro zugrunde gelegt wird.

Zu II.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 10 Euro) zu bezahlen.

Zu III.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl